

gegen mittelalterliche Barbarei oder Rückständigkeit, Befreiung und Autonomie auch der kleinen Nationalitäten gegenüber imperialistischer militärischer Gewaltherrschaft, Gleichberechtigung wie der einzelnen Menschen so auch der Nationen, der großen wie der kleinen, usw., direkt zu ersehen. Ergeben sich doch alle diese kulturell-politischen nationalen und internationalen Endziele direkt aus den freimaurerischen Fundamentalgrundsätzen, wie schon die Menschenrechte der französischen Revolution nur eine Kodifikation dieser selben Fundamentalprinzipien für die durch diese Revolution eingeleitete Neugestaltung der politischen und gesellschaftlichen Zustände darstellten.

Mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig die Vereinigten Staaten die führende Rolle unter den genannten vier Großmächten und damit in der ganzen Entente-Koalition innehaben, ist es von besonderem Interesse, auf den ungeheueren Einfluß hinzuweisen, welchen die Freimaurerei in den Vereinigten Staaten besitzt, und auf den Geist, in welchem sie diesen Einfluß geltend macht. (Vgl. Dezemberheft dieser Zeitschrift S. 211 ff.)

Hermann Gruber S. J.

Staatsrecht.

Die staatsrechtliche Lage der Katholiken in Preußen. Von einem rheinischen Theologen. Herausgegeben von Dr. Karl Hoerber. (Zeit- und Streifragen der Gegenwart. 12. Band.) gr. 8° (58 S.) Köln 1918, Bachem. M 2.60

In seinen „Memoiren aus einem Totenhaus“ schildert Dostojewskij, wie die sibirischen Sträflinge den Neueingelieferten ihre Erfahrungen mitteilen, auf welche Weise sie die schweren Fesseln tragen müssen, um deren Last weniger zu empfinden. Daran wird man erinnert, wenn man das vorliegende Buch liest und im Lichte des beigebrachten Tatsachenmaterials das Urteil erwägt, welches viele, die den Kulturkampf in seiner Blütezeit nicht mehr erlebt, sich über die Freiheit der Kirche in Preußen gebildet haben. Man hat sich langsam an die Fesseln gewöhnt und trotz ihrer zu gehen und zu arbeiten gelernt. Auch sind die Fesseln selbst in mancher Beziehung leichter geworden, teils durch Aufhebung einer Reihe der ursprünglichen Kulturkampfgesetze, teils durch mildere Handhabung der noch bestehenden. Aber trotzdem bleibt die Tatsache, daß ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem freien Mann und dem in Ketten geschmiedeten, und daß die Kirche auch heute noch in Preußen durch zahlreiche schwere Fesseln gehemmt ist, die ihr vor bald einem halben Jahrhundert angelegt wurden. Das in klarer, ruhiger und überzeugender Weise nachzuweisen, ist das Ziel und das Verdienst der vorliegenden Schrift des „rheinischen Theologen“.

Als Grundlage seiner Beweisführung weist der Verfasser zunächst darauf hin, daß den preußischen Katholiken das Recht auf freie Religionsübung in den Verträgen, durch die die katholischen Provinzen an Preußen kamen, ausdrücklich zugesagt wurde. Die Besitzrechte der Krone Preußens haben keine größere Kraft als diese Rechte der katholischen Kirche, und wenn der Staat Loyalität von seinen katholischen Untertanen verlangt, so können diese mit demselben Recht vom Staate fordern, daß er ihrer Kirche keine Freiheitsbeschränkung auferlegt. Das Staats-

grundgesetz von 1850 hat darum auch diese Rechte der katholischen Kirche ausdrücklich anerkannt. Es war ein Bruch eines völkerrechtlich verbrieften und feierlich vom Träger der Krone beschworenen Rechtes, als im Kulturkampf die Bedrückung der Kirche durchgeführt wurde. Wohl hat jedes Volk das Recht, seine Verfassung zu ändern; aber wenn diese Änderung Punkte betrifft, die für einen beträchtlichen Teil des Volkes die *conditio sine qua non* für den Anschluß an das Ganze bildeten, ist es zum wenigsten nicht staatsklug, diese Änderung ohne Zustimmung dieses Volksteils oder gar gegen seinen entschiedenen Widerspruch durchzuführen. Hätte man all die Energie, die man auf die Knebelung der Kirche verwandte, zum wahren Wohle der Gesamtheit benutzt, so würde heute vieles bei uns besser stehen. Dem katholischen Volke ist auch heute noch die Religion das Kostbarste, das es besitzt, und jeder Eingriff in dieselbe wird von ihm als tief schmerzende Beleidigung aufgefaßt. Je eher man das einsieht, je gründlicher man die Fehler der Vergangenheit wieder gutmacht und sich vor neuem Unrecht in der Zukunft hütet, um so besser für unser deutsches Vaterland und für Preußen im besondern.

Im einzelnen weist der Verfasser sodann nach, daß trotz aller bis zum Jahre 1887 erlassenen Novellen zur Revision der in der Hitze des Kulturkampfes gegen die Kirche erlassenen Gesetze wir noch weit davon entfernt sind, den andersgläubigen Preußen gleichgestellt zu sein, daß vielmehr die Kirche in ihren wichtigsten religiösen Interessen von dem Gutbefinden einer meist akatholischen Beamtenschaft abhängt, ohne gesetzliche und rechtliche Schutzwehren zu besitzen, die sie anrufen könnte. Das wird des näheren bewiesen durch die Darlegung der bestehenden Beschränkung 1. auf dem Gebiet der geistlichen Verwaltung im allgemeinen, 2. auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung, 3. auf dem Gebiet der Schule und der Erziehung der Jugend, 4. auf dem Gebiet des Ordenswesens und 5. auf dem der Parität.

Den Inhalt der verdienstvollen Schrift im einzelnen darzulegen, würde uns zu weit führen. Man muß die klaren Ausführungen, in denen kein Wort zu viel gesagt ist, in ihrer Gesamtheit auf sich wirken lassen, um die Absurdität der Kulturkampfesüberreste einzusehen und der oft wiederholten Schlußfolgerung des Verfassers beizustimmen: Also fort damit!

Möge die tüchtige Arbeit recht viele Leser finden, und mögen unsere Politiker endlich das Wort beherzigen, mit dem der Verfasser seine Ausführungen schließt: „Mit leeren Worten und Vertröstungen auf spätere Zeiten läßt sich das katholische Volk in Preußen und Deutschland nicht mehr abspeisen.“ Wir Katholiken sind überzeugt, daß unsere Kirche in der nächsten Zukunft eine große Rolle zu spielen berufen ist. Aber dazu bedarf sie der vollen Freiheit. Das ist uns noch wichtiger als die Abschaffung der Beschränkungen bürgerlicher Freiheiten; denn bei der Kirche handelt es sich um Ewigkeitswerte, die mächtig schaffend in das Zeitliche eingreifen sollen.

Es wäre ein verdienstliches Werk, wenn ähnliche Darlegungen auch über andere Bundesstaaten erschienen. Auch über diese ließe sich vieles sagen, was, in ähnlicher Zusammenfassung dargeboten, manchen die Augen öffnen müßte.

Heinrich Sierp S. J.